

LÄRMSCHUTZ AN KANTONSSTRASSEN WESENTLICH GEÄNDERTE ANLAGE



Wird eine Kantonsstrasse erneuert, verpflichtet das Gesetz den Kanton als Strasseninhaber, die Lärmsituation zu überprüfen und Massnahmen gegen zu hohe Immissionen zu treffen. Je nach Situation sind die Grundeigentümer- und -eigentümerinnen unterschiedlich stark betroffen.

Die folgenden Erläuterungen geben einen Überblick über den Verfahrensablauf.

1 | DIE LÄRMIGE STRASSE

Verkehr verursacht Lärm. Je nach Situation überschreitet dieser gesetzlich festgelegte Grenzwerte.



2 | LÄRMBERICHT

Werden die Grenzwerte überschritten, hat der Strasseninhaber die Pflicht, die Strasse lärmtechnisch gesetzeskonform zu gestalten.

Ein **Lärmbericht** zeigt den Handlungsbedarf und die Massnahmen gegen übermässigen Lärm auf.

3 | MASSNAHMEN

Die Planung von **Massnahmen** erfolgt nach Prioritäten. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1) Lärmschutz **an der Quelle**, z.B. Einbau eines lärmarmen Belags oder eine Tempobeschränkung.

2) Lärmschutz **auf dem Ausbreitungsweg**, z.B. Lärmschutzwand.

3) **Schallschutzfenster sind eine Ersatzmassnahme** für Fälle, in denen Massnahmen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind.

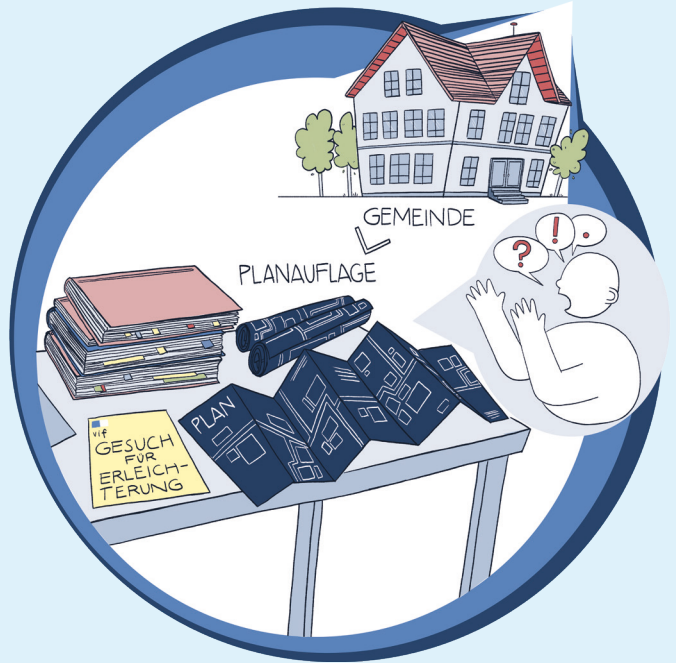


4 | ERLEICHTERUNG BEIM LÄRMSCHUTZ

Ist mit lärmindernden Massnahmen nicht gewährleistet, dass die Grenzwerte eingehalten werden, und wären weitergehende Massnahmen unverhältnismässig, kann der **Strasseninhaber** ein Gesuch um **Erleichterungen** stellen.

5 | EINSPRACHE / MITWIRKUNG

Berechtigte können Einsprache erheben gegen das Strassenprojekt und unter anderem zum Gesuch um Erleichterungen Stellung nehmen.



6 | ANMELDUNG FÜR FENSTERERSATZ

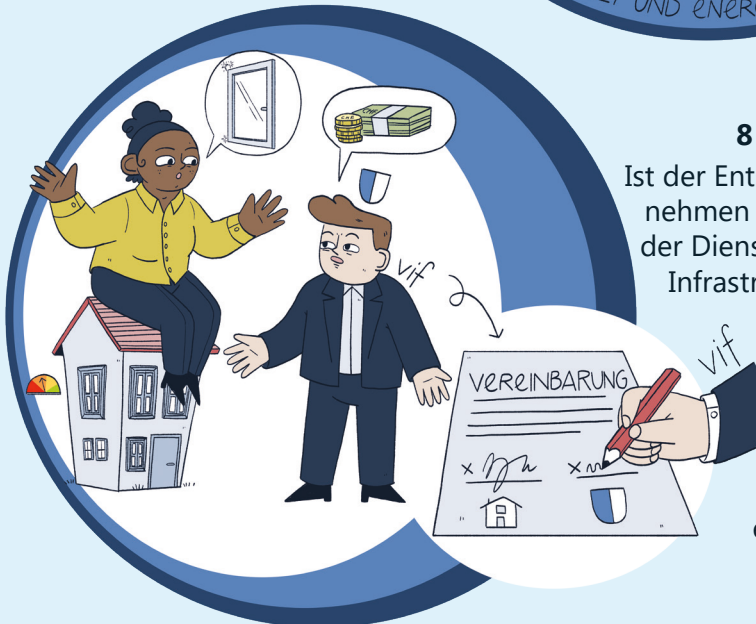
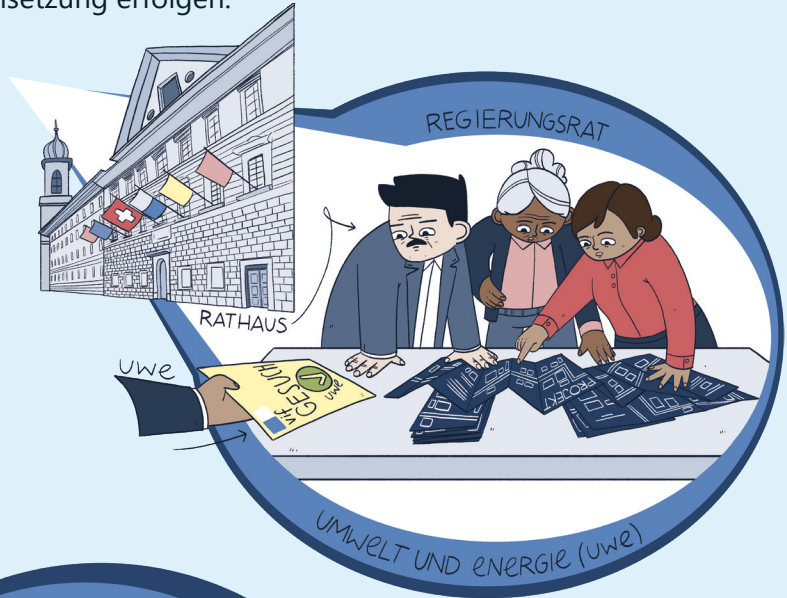
Für Gebäude, bei denen eine **Pflicht zum Einbau von Schallschutzfenstern** besteht, melden

die Eigentümerinnen und Eigentümer ihren Anspruch auf Kostenübernahme mit dem **rosa Formular** (vgl. Beilage) bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) an.



7 | ENTSCHEID

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) prüft das Gesuch um Erleichterungen beim Lärmschutz. **Der Regierungsrat entscheidet** über die Bewilligung des Projekts und die Erleichterungen. Der Entscheid bildet die Grundlage für die Realisierung dieser Ersatzmassnahmen. Werden keine Rechtsmittel ergriffen, kann die Umsetzung erfolgen.



8 | VEREINBARUNG

Ist der Entscheid rechtsgültig, nehmen die Mitarbeitenden der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Kontakt mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern auf und regeln deren Entschädigung in einer Vereinbarung.

9 | REALISATION

Für den Einbau der Schallschutzfenster sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verantwortlich.



10 | ABSCHLUSS

Ist der Einbau der Schallschutzfenster erfolgt, werden die Eigentümer und Eigentümerinnen gemäss der getroffenen Vereinbarung entschädigt.



11 | WENIGER LÄRM

Dank Massnahmen an der Strasse und neuer Fenster.



FRAGEN

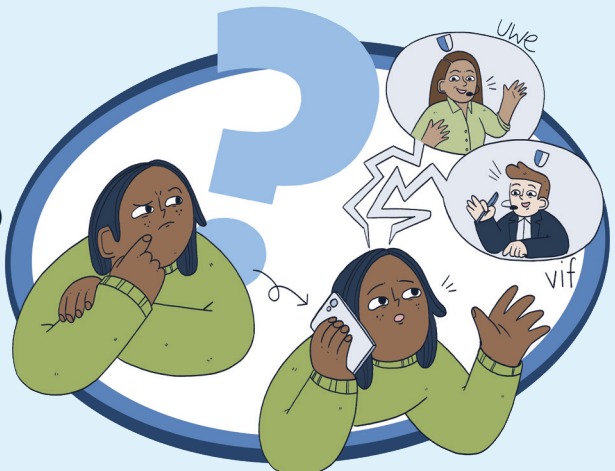
Bei Fragen melden Sie sich bei den Verantwortlichen der Dienststellen Verkehr und Infrastruktur (vif) oder Umwelt und Energie (uwe).

Kontakt vif (Strassenprojekt)

Telefon: +41 41 318 12 12
vif@lu.ch

Kontakt uwe (Lärm)

Telefon: +41 41 228 60 60
uwe@lu.ch



https://uwe.lu.ch/themen/laermschutz/Laermschutz_Kantonsstrassen



IMPRESSUM

©2024, Kanton Luzern
Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)
Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)

Texte, Inhalt, Begleitung
Urs Steiger, steiger texte konzepte beratung

Illustrationen und Gestaltung
Amélie Cochet